

15—50% intravasculär zerstört. — Es wird angenommen, daß Zellen, die ein Komplement gebunden haben, leichter von der Leber entfernt werden. Die Blutkörperchen, die kein Komplement gebunden haben, werden von der Milz zerstört.
KLOSE (Heidelberg)

S. Seidl und W. Wagner: Vergleichende Untersuchungen zur Frage der Rh-Bestimmung. [Forschungsst. f. Blutspendewesen, Staatl. Inst. f. Tollwutschutzimpfg., Potsdam.] Z. ärztl. Fortbild. 52, 517—520 (1958).

Kommt nur für Kliniker in Frage, die auf dringende Bestimmung des Rh-Faktors D/d angewiesen sind bei Transfusionsindikation. — Verff. warnen vor Rh-Schnellbestimmungsmethoden. — Sie müßten noch auf die Notwendigkeit positiver und negativer Kontrollen hinweisen.
KLOSE (Heidelberg)

Vishnu Sarma: Blood transfusion in obstetrics and gynaecology. [Govt. Women and Child. Hosp., Egmore, Madras.] J. Indian med. Prof. 4, 2195—2201 (1958).

G. Herold: Haftet der Arzt, wenn bei einer Bluttransfusion die Blutkonserve verwechselt wird? Med. Mschr. 12, 634—635 (1958).

Verf. berichtet über ein in der sowjetzonalen „Neuen Justiz“ (nicht, wie er zitiert „Die Justiz“; das ist das Justizamtsblatt von Baden-Württemberg!) veröffentlichtes Urteil des Kammergerichts (Ost) vom 12. 3. 57, mit welchem der Freispruch eines Arztes bestätigt worden ist. Für zwei aufeinander folgende Operationen waren Blutkonserven nach Verträglichkeitsprüfung bereitgestellt worden. Mit der Herbeischaffung am Morgen der Operationen waren mehrere Schwestern befaßt gewesen; dadurch kam es zur Verwechslung. Der angeklagte Arzt prüfte, als bei der einen Patientin eine Bluttransfusion erforderlich wurde, zwar Kontrollzettel und Etikett auf Übereinstimmung, achtete aber nicht auf die Namensbezeichnung. An den Folgen der Verwendung des verwechselten Blutes starb die Patientin. Der Freispruch des Arztes wurde dahin begründet, daß die technischen Vorbereitungen Sache der geschulten Hilfskräfte gewesen seien; der Arzt hätte voraussetzen dürfen, daß er die für diese Patientin bestimmte Blutkonserve zugereicht bekam, wobei er lediglich verpflichtet gewesen sei, die Durchführung der Kontrollen, die bei der Blutspenderzentrale stattgefunden hat, zu überprüfen. Der hohe Stand der Medizin bringt zwangsläufig eine Aufgabenteilung mit sich, die auch in strafrechtlicher Beziehung berücksichtigt werden muß. Das Kammergericht (Ost) hat neben Ausführungen allgemeiner Art ausdrücklich hervorgehoben, daß eine Kontroll- und Überwachungspflicht des Arztes gegenüber den unterstellten Hilfskräften damit nicht verneint werde; eine solche bestehe insbesondere dann, wenn der Arzt Nachlässigkeiten bemerkt habe. Kein Vorwurf sei daraus herzuleiten, daß der Arzt sich den Namen der Patientin nicht gemerkt, sondern sich ganz auf deren Zustand konzentriert habe.
KONRAD HÄNDEL (Mannheim)

Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

● **Theodor Kleinknecht und Hermann Müller: Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz.** Mitbegr. von LEONHARD REITBERGER. Mit Kostenanhang von ROLF LANGMAIER. 4. Neubearb. u. erw. Aufl. DM 69.80. Darmstadt-Nürnberg-Düsseldorf-Berlin: Fachverlag Dr. N. Stoytscheff 1958. 1688 S.

Der „KMR-Kommentar“ ist zu einem Begriff geworden. Er zählt zu den beliebtesten Werken seiner Art. Die Ausgabe der 4. Auflage hat den Vorzug, in Form eines neuen Formats sehr viel handlicher geworden zu sein, obgleich der Umfang nicht abgenommen hat, sondern erweitert wurde. Abgesehen vom Kostenanhang (in welchem gerade das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und das gleiche für ehrenamtliche Beisitzer bei Gerichten nicht kommentiert ist) hat der StPO-Kommentar, in den sich jetzt nur noch 2 Autoren teilen, Erweiterungen unter Berücksichtigung des neuesten Schrifttums und der jüngsten Entscheidungen gefunden. Ein sehr umfangreiches Sachregister ermöglicht das mühelose Zurechtfinden in dem umfangreichen Werk. Einige Einzelheiten: Der Sachverständige braucht in der Hauptverhandlung während der Beweisaufnahme nicht anwesend zu sein; es kann genügen, ihn davon zu unterrichten (§ 80). — Im Zusammenhang mit der Anstaltsunterbringung zur Beobachtung auf den Geisteszustand (§ 81) wird nicht erwähnt, was zu geschehen hat, wenn nach Verbrauch der Höchstdauer von 6 Wochen ein Obergutachten eingeholt werden muß. — Lumbalpunktion und Encephalographie werden als zulässig bezeichnet (gemeint ist offenbar:

auch ohne Einwilligung des Beschuldigten), weil keine Gefahr für die Gesundheit bei Personen von normaler körperlicher Konstitution besteht. An anderer Stelle heißt es dann aber, daß von einem Nachteil für die Gesundheit auch dann zu sprechen ist, wenn eine dauernde oder mindestens erhebliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens über die Untersuchungshandlung hinaus wirkt (§ 81a). — Jede Untersuchung ist nur zur Feststellung *erheblicher* Tatsachen zulässig und darf daher „nicht ein Feld beliebigen Nachforschens“ sein. Auch mit Einwilligung des Beschuldigten dürfen keine Untersuchungen durchgeführt werden, die gegen die guten Sitten verstoßen (§ 81a). — Da der ärztliche Sachverständige dem Beschuldigten nicht nur als Gutachter, sondern untrennbar auch als Arzt und Helfer gegenübertritt und da ihm in dieser Stellung Geheimnisse anvertraut werden, deren Kenntnis für die Erstattung des Gutachtens nicht *unbedingt* notwendig ist, gilt in diesem Rahmen die Geheimhaltungspflicht des Arztes auch gegenüber dem Gericht (§§ 53, 76). — Von der Anerkennung der Leiche abgesehen, kann der Beschuldigte auch „angehalten werden, der Sektion beizuwohnen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet“ (§ 88).

RAUSCHKE (Heidelberg)

- **Gustav Nass: Erforschung der Täterpersönlichkeit im Ermittlungsverfahren.** Köln u. Berlin: Carl Heymann 1958. 48 S. DM 6.—

Verf. ist Regierungsrat im hessischen Justizministerium und gibt aus der forensischen Praxis heraus 3 Methoden an, um für den Strafruristen eine brauchbare Längsschnittdiagnose des Täters zu erarbeiten: 1. Die Methode der objektiven und subjektiven Lebenslaufanalyse, 2. den Ermittlungsfragebogen und 3. den Milieufragebogen, die ausführlich geschildert werden. Zwischen Anlage und Umwelt ist noch ein dynamisches Element (hormonale Kräfte u. a.) wirksam. — *Die Analyse des subjektiven Lebenslaufes* (selbstgeschriebener) sei ein wichtiges Hilfsmittel, die Struktur der Täterpersönlichkeit in ihrem Längsschnitt, der dynamisch und nicht statisch sei, zu erfassen. Der Lebenslauf lasse die Bruchstellen in dem Ordnungsablauf des Lebens einer Person sichtbar werden. Die Zeitlage der Bruchstellen, d. h. in welchem Lebensabschnitt diese liegen, lasse vorsichtige Schlüsse auf Täterkategorien zu. Die formalen Kategorien erlaubten Hinweise auf die seelische Differenzierung des Täters. Der Strafvollzug bemühe sich, durch berufliche Ausbildung und Fortbildung den straffällig Gewordenen krisenfest zu machen. Die wichtigste, die wirtschaftliche Sicherung genüge aber nicht. Andere Ordnungen (familiäre, Freizeitordnung, Umgang usw.) müssen hinzukommen. Für den einzelnen Kriminellen sei der Wert der einzelnen Ordnungen verschieden, was der Lebenslauf beweise. Durch die Analyse des Lebenslaufes erhalte man die Struktur der Täterpersönlichkeit in ihrem Längsschnitt, durch den Ermittlungsfragebogen sammle man die Symptome des Entwicklungsablaufes und könne diese deuten. Hierdurch gewinne man einen Einblick in den innerseelischen Zusammenhang dieser Entwicklung. — Der *Ermittlungsfragebogen* diene der Sammlung von Symptomen der Täterpersönlichkeit, er komme einer gezielten Aussprache nahe, könne aber die Exploration nicht ersetzen. Der *Milieufragebogen* ist in 3 Stufen geteilt (Kindheit, Jugend, Erwachsenenalter). Er dient unter anderem der Materialsammlung. — Die Einflußfaktoren der Umwelt in den einzelnen Entwicklungsstufen der Persönlichkeit schafft die Beantwortung des Milieufragebogens. — Gewisse Überschneidungen der 3 Bögen gestatten eine gewisse Kontrolle. Die Zusammenschau ergebe eine gewisse Biographie, die Transparenz des Werdens des Täters. Nicht eingeschlossen ist die Querschnittsdiagnose, die Aufschluß über Konstanten der Person, wie Intelligenzgrad, Emotionalität, charakterliche Abnormitäten, Erbfaktoren usw., ergebe, die der gerichtlich-psychiatrischen und -psychologischen Beurteilung vorbehalten bleibe.

RUDOLF KOCH (Halle a. d. S.)

- **H. Arnold: Vaganten, Komödianten, Fieranten und Briganten. Untersuchungen zum Vagantenproblem an vagierenden Bevölkerungsgruppen, vorwiegend der Pfalz.** Mit einem Vorwort von O. Frhr. v. VERSCHUER. (Schriftenr. a. d. Geb. des öff. Gesundheitswesens, H. 9.) Stuttgart: Georg Thieme 1958, VIII, 144 S. u. 32 Abb. DM 12.80.

- **Kriminalbiologische Gegenwartsfragen.** H. 3. Vorträge bei der IX. Tagung der Kriminalbiologischen Gesellschaft vom 8. bis 10. November 1957 in Freiburg i. Br. Hrsg. von EDMUND MEZGER u. THOMAS WÜRTEMBERGER. Stuttgart: Ferdinand Enke 1958. IX, 121 S. u. 11 Abb. DM 18.—

E. R. FREY-Zürich führt in seinem Vortrag „Kriminologie und Kriminalpolitik“ aus, daß eine systematische Persönlichkeitserforschung als Grundlage der zweckmäßigsten Kriminalank-

tion (Strafe oder Maßnahme) sich niemals mit einer Erforschung der Persönlichkeit im Zustande des Urteilszeitpunktes begnügen dürfe. Um einen Menschen erziehen, bessern oder heilen zu können bzw., wenn alle diese Maßnahmen fruchtlos blieben, verwahren zu dürfen, müsse man seine Persönlichkeitsentwicklung nach der biologischen wie nach der sozialen Seite hin vom frühest möglichen Zeitpunkt an erfassen. Eine kriminologisch orientierte Persönlichkeitserforschung sei Voraussetzung für die praktische Verwirklichung des modernen Maßnahme-rechts. Einige wichtige kriminalpolitische Postulate seien: 1. Erkenntnis der überragenden kriminogenen Bedeutung der sog. Psychopathien verschiedener Ausprägungs- und Mischformen bei relativ geringerer Bedeutung des Schwachsinn, noch geringerer der psychogenen Störungen und vor allem der Psychosen in der Verursachung der Frühkriminalität und damit auch des Rezidivismus. 2. Aufdeckung gesetzmäßiger Zusammenhänge zwischen Jugendkriminalität und Rückfallsverbrechertum und Erkenntnis der Frühkriminalität der überwiegenden Mehrzahl aller Rückfallsverbrecher und praktisch aller unverbesserlichen Zustandsverbrecher. 3. Ausarbeitung von wissenschaftlichen Methoden der Frühprognosestellung (prediction tables). 4. Feststellung des Versagens der gewöhnlichen Methoden des Strafvollzuges bzw. Erziehungsstrafvollzuges gegenüber der Kerntruppe unverbesserlicher frühkrimineller Zustandsverbrecher. Auf diese Erkenntnisse bauten sich folgende kriminalpolitische Postulate auf: 1. Konsequente Durchführung des rein einspurigen Systems zwischen Disziplinarstrafe und Maßnahme im Jugendstrafrecht. 2. Schuldstrafe im Gebiet des Jugendstrafrechts nur, wo keinerlei erziehende, heilende oder sichernde Maßnahmen notwendig sind. 3. Umgestaltung des Strafrechts der Heranwachsenden (18—20—21jährigen) entsprechend ihrem hauptsächlichlichen Persönlichkeitstypus. 4. Schaffung eines lückenlosen Systems von Maßnahmen gegenüber frühkriminellen Rückfallsverbrechern, wobei das erwachsenenstrafrechtliche Maßnahmensystem organisch auf das jugendstrafrechtliche aufgebaut sein sollte (Postulat oder Kontinuität der Maßnahmen im Hinblick auf die Kontinuität der Persönlichkeitsentwicklung des Frühkriminellen zum Hangtäter). Insbesondere Vermeidung einer Zäsur zwischen dem Ende des jugendstrafrechtlichen Einwirkungsbereiches gegenüber unverbesserlichen (schwersterziehbaren) Frühkriminellen und dem Beginn des Einwirkungsbereiches der ordentlichen sichernden Maßnahmen gegenüber Hangtätern (Problem der Jungtäterverwahrung). — Die Kriminologie habe keine Monopolstellung als „Führerin und Ratgeberin“ der Kriminalpolitik. — Die weitgehende Anpassung des Strafrechts an den heutigen Stand der kriminologischen Wissenschaft sei ohne grundsätzliche Strukturwandlung im Aufbau des Jugend- noch des Erwachsenenstrafrechts möglich. Der Besserungsgedanke sei oberstes Leitprinzip des Strafvollzuges. Das Strafrecht müsse aber Schuldstrafrecht bleiben. Ein Aufbau des gesamten Strafrechtes oder auch nur des strafrechtlichen Sanktionssystems vom Vollzug her sei ein unrealisierbares kriminologisches Postulat. Die völlige Ausrichtung des Strafrechts auf kriminologische Tätertypen sei unvereinbar mit den 3 Grundprinzipien des Strafrechts: 1. Dem Prinzip des Rechtsgüterschutzes als oberster Funktion des StGB, 2. dem Schuldprinzip, 3. dem Prinzip nullum crimen, nulla poena sine lege. Der Traum eines reinen Täterstrafrechtes und damit eines rein monistischen Sanktionssystems sei ausgeträumt. So lange das StGB auf den 3 Prinzipien beruhe, könne es eine Reihe von präventiven Funktionen im Sinne des Kodex der „Sozialen Verteidigung“ nicht übernehmen, die anderen Gesetzen und Organisationen überlassen bleiben müssen. Das StGB sei nicht das Grundgesetz des sozialen Wohlfahrtsstaates. Das Strafrecht dürfte nicht aufgeweicht werden und sei kein Teil der Kriminologie. Kriminologie und Strafrecht seien systematisch und dogmatisch eigenständig. Das Wesen der Strafe sei die Unverzichtbarkeit als Mittel der staatlichen Selbstbehauptung. Der Zwang und nicht der sog. Übelsgehalt sei ein unabdingbares Begriffsmerkmal jeder Strafe. — H. BELLAVIDÉ-Graz gibt in seinem Vortrag „Frühkriminalität, Rückfallsformen, Rückfallsprognose“ prognostisch für die einzelnen kriminologischen Typen folgendes Bild: Für den *asozialen Berufsverbrecher* aus Arbeitsscheu bestehe höchste Wahrscheinlichkeit zum Rückfall. Prognostisch sei diese Lebensform größtenteils bereits in der Jugendzeit durch Begehung leichter krimineller Handlungen (Vermögensdelikte) in Verbindung mit charakterlicher Abartigkeit (Gemütsarmut, Unstetigkeit usw.) erkennbar. Die Kriminalitätsentwicklung sei kontinuierlich und führe meist zu schwerer chronischer Vermögenskriminalität, teils von spezialisiert gleichartiger, teils von polytroper Form. Die relativ selteneren, erst nach erlangter Reife als Berufsverbrecher in Erscheinung tretenden Individuen neigten mehr zum Spezialistentum. Besonders schwer rezidivierbar sei die „passive“ Untergruppe der Landstreicher. — Der *Vermögensverbrecher aus verminderter Widerstandskraft* könne noch nicht als rückfallgefährdet angesprochen werden; besonders die Jugendform dieses Typs gebe prognostisch noch keinen Anhaltspunkt für eine andauernde kriminelle Entwicklung. — Beim *Verbrecher aus sexueller*

Unbeherrschtheit sei Straffälligkeit im Jugendalter prognostisch nicht ungünstig. Die Sexualdelinquenten der Pubertätszeit begingen in ihrem späteren Leben im allgemeinen keine Sexualverbrechen. Generell rückfallgefährdet seien die seltenen Fälle echter Homosexualität und anderer kriminogener Perversionen (z. B. Sadismus) sowie die viel häufigeren Fälle von Sexualverbrechen aus Schwäche, wenn die Tathandlung bei letzteren in einer Kontaktfähigkeit der Persönlichkeit wurzele oder im Stadium des biologischen Alterungsprozesses auftrete. — Der *aggressive Gewaltverbrecher* sei prognostisch großteils ungünstig zu beurteilen. Er trete in der Regel in Verbindung mit chronischem Alkoholismus nach erlangter Vollreife oder in der Spätpubertät in Erscheinung und besitze eine hohe Rückfallsneigung, wobei die Schwere der einzelnen Taten meist zufallsbedingt sei. Affektiv aggressive Reaktionen im Jugendalter gäben kein Symptom für spätere Rückfälligkeit ab, sofern die Aggressivität nicht etwa mit den typischen Qualitäten des Landstreichers legiert sei oder die Wurzeldispositionen in einer unzulänglich entwickelten Persönlichkeit wirksam würden. — Sowohl beim *Krisenverbrecher* als auch beim *primitiv-reaktiven Verbrecher* könne trotz oft besonderer Schwere der Tathandlung im allgemeinen keine Neigung zum Rückfall festgestellt werden. Ausnahmen bildeten einige Spezialformen meist psychopathischer, neurotischer oder debiler Täter (z. B. sog. Pyromanen u. ä.). Auch die Jugendform dieser Typen — die fast ausschließlich als puerperale Erscheinung auftrete — habe bisher immer noch eine günstige Prognose gerechtfertigt. — Der *Überzeugungsverbrecher* sei auch in Zeiten erhöhter sozialer, kultureller und politischer Spannungen prognostisch eher günstig zu werten, gleichgültig, ob er bereits im Jugendalter oder erst später erstmalig straffällig würde. Seine Rückfallsneigung sei meist durch Zeitumstände stark begrenzt, die Rückfallsquote sei klein. — Der *Verbrecher aus Mangel an Gemeinschaftsdisziplin* zeige im allgemeinen ebenfalls keine Rückfallsneigung. Einzelne *Sondertypen* auf dem Gebiete des *Verkehrslebens* („chronische“ Verkehrsünder) und der *Wirtschaft* seien am ehesten als rückfallsgefährdet anzusprechen. — H. LEFERENZ („Probleme der kriminologischen Prognose“) sagt, daß der Wert der statistisch-prognostischen Bemühungen darin liege, daß hierdurch in wissenschaftlich einwandfreier Weise diejenigen Faktoren ermittelt werden, die im Einzelfall *möglicherweise* von Belang sein können. Des Punkteverfahrens sei eine statistische Methode, von der nur statistische Ergebnisse erwartet werden dürften. Bei der kriminologischen Prognose handele es sich nicht darum, einen einfachen Kausalprozeß exakt naturwissenschaftlich vorherzubestimmen, sondern vielmehr um eine Aussage über künftige Entscheidungen und Handlungen eines Menschen. Nur psychologisches und psychopathologisches Wissen im Sinne einer echten Kenntnis des Menschen und seiner abnormen Spielarten (Erfassung der Gesamtpersönlichkeit in ihrer Umwelt im Sinne der intuitiven Methode) garantiere die prognostische Zuverlässigkeit im Einzelfall. — G. NASS zeigt in seinem Vortrag „Psychologische Fehlerquellen bei Prognosetabellen und ihre Eliminierung“ 2 Fehlerquellen auf, welche die Prognosetabellen in bezug auf rechtspflegerische Maßnahmen in Frage stellen könnten. 1. Der Unsicherheitsfaktor der Umweltkonstellation, 2. der nicht eindeutige Symptomwert derjenigen Faktoren, die in den Prognosetabellen zusammengetragen werden. Die Materialsammlung für die Struktur der Täterpersönlichkeit umfasse 4 Dinge: Ereignisfaktoren (Gerichts- und Jugendamtsakten), Persönlichkeitskonstanten (psychiatrisches einschließlich psychologisches Gutachten), Entwicklungskonstanten (Lebenslaufanalyse, Ermittlungsfragebogen, Milieufragebogen) und Verhaltenskonstanten (Anstalts- und Bewährungshelfer-Berichte). — Nach Gewinnung der Struktur der Täterpersönlichkeit käme die Prognose, die 1. eine Maßnahmenprognose, 2. eine Prognose in bezug auf nichtdeterminierte Reizkonstellation, 3. eine Prognose in bezug auf annähernd determinierte Umwelt, 4. eine Prognose mit annähernd determinierter Umwelt bei ungünstigem Milieu sein könne. — E. KRETSCHMER weist in einer Diskussionsbemerkung „Zur kriminalbiologischen Untersuchung jugendlicher Rechtsbrecher“ darauf hin, daß alle Triebe, nicht nur die kriminologischen für sich isoliert, von Bedeutung seien. Nach Untersuchung der Triebgarnitur, der Grundtemperature und des Aufbaus der Persönlichkeit in ihren komplexen Charakterqualitäten mit all ihren Brechungen und Milieuwirkungen erhalte man oft ein sehr schönes Bild der Persönlichkeit. Die Untersuchung der Reifungsgrade erfasse die Persönlichkeit ganzheitlich und gebe wesentliche kriminaldiagnostische Anhaltspunkte für die weitere Beurteilung von Jugendkriminellen. An die Nachreifung und Restbestände von infantilen und juvenilen Strukturen sei weiter zu erinnern. — GÖPFERT („Zur Psychotherapie jugendlicher Rechtsbrecher“) sieht die Aufgabe des Arztes darin, durch sein Verstehen dem Jugendlichen jene innere Sicherheit zu geben, in der das Selbstwertgefühl gründet und die ihn frei macht für das Wagnis der Bewährung. Der Richter müsse ihm zeigen, daß die Ordnung der lebenden Gemeinschaft auf ihn warte und seiner bedürfe. — Nach K. PIETSCH („Die Behandlung frühkrimineller Täter im Strafvollzug“) muß der

Kriminelle unter die Wirksamkeit der ethischen Werte gestellt werden, und zwar so, daß durch alle verfehlten Strukturen hindurch jene innerste schöpferische Substanz angesprochen werde, die unter der Wirkkraft der Werte neue ethische Organe hervorwachsen lasse, die von innen heraus die alten kriminellen Strukturen sprengen, damit der neue Mensch hervortreten könne. — Der Psychologe NEULANDT („Die Behandlung frühkrimineller Täter im Strafvollzug aus der Sicht des Psychologen“) fand 6 für diese Tätergruppe typische Ausweichmechanismen: 1. Flucht in die Betriebsamkeit, 2. Flucht in eine Phantasiewelt, 3. Flucht in eine gleichgültige Einstellung, 4. das Bestreben, durch mehr oder weniger bewußte Täuschung vor der Wahrheit und Wirklichkeit zu fliehen, 5. das Ausweichen in die Rolle des vermindert Verantwortlichen und 6. die Verfälschung der Werttafeln im Sinne NIETZSCHES (überhebliche Abwertung der positiven Werte anderer Menschen soll die eigene Schwäche und Minderwertigkeit erträglich machen). Die Mitarbeit des Aufsichts- und Werkpersonals sei notwendig (Fallbesprechungen) und wertvoll. — J. HIRSCHMANN („Triebdelikte infolge puberalen Instinkt wandels“) weist darauf hin, daß die Faktoren, die den Instinktumbau und -aufbau während der Pubertät zu stören und abzulenken vermögen und schließlich zu Triebdelikten führen, nur selten einer einzigen Dimension entstammen. Bei Milieu und Anlage sei der Stellenwert der beteiligten Faktoren zueinander und zur Gesamtpersönlichkeit zu bestimmen. — Nach LEMPP („Frühkindliche Hirnschädigung und Reifungskriminalität“) besteht die Bedeutung der frühkindlichen Hirnschädigung gerade für die Reifungskriminalität, die genetisch und prognostisch somit eine zumindest teilweise selbständige Form der Kriminalität sei, indem sie eng mit den psychophysischen Strukturänderungen der Pubertät verknüpft sei, auf deren Boden sich unter anderem die frühkindliche Hirnschädigung erst auswirken könne. Die frühkindliche Hirnschädigung und die konstitutionelle Reifungsstörung seien natürlich nicht die einzigen zur Jugendkriminalität führenden Faktoren. — R. GANAL („Biographien jugendlicher Rechtsbrecher“) macht auf die Erweiterung der überkommenen Aufgaben und Grenzen des ärztlichen Sachverständigen gemäß den Intentionen des neuen JGG aufmerksam. Die eingehende Untersuchung der Lebensgeschichte solle die vergangenen Stationen der Fehlentwicklung des jugendlichen Rechtsbrechers aufzeigen und daraus Hilfen und Möglichkeiten für seine soziale Reifung und Wiedereingliederung in die Gemeinschaft finden.

RUDOLF KOCH (Halle a. d. S.)

● Konrad Wolff: *Psychologie und Sittlichkeit*. Mit einem Beitrag von WALTER FURRER. Stuttgart: Ernst Klett 1958. 274 S. DM 15.50.

An Hand der Darstellung der Analyse eines „Mörders aus Mitgefühl“ wird gezeigt, daß Ethik und Psychologie nicht unter einen Hut zu bringen sind. — Die Psychologie sieht den Menschen, wie er „ist“, leibt und lebt, Philosophie und Theologie wie er „wesentlich“ ist und sein soll. Ausgangspunkt der Psychologie ist die Erfahrung am Einzelnen, derjenige der Philosophie die Besinnung über den Menschen schlechthin, der Theologie das Wissen um seine geoffenbarte Bestimmung und deren Verkündigung. — Der „Mensch in seiner Hilfsbedürftigkeit“ wird durch eine eigene Geistestätigkeit eigenen Ursprungs in den Mittelpunkt gestellt (Psychotherapie). Diese gehöre zur Medizin, habe auch Beziehungen zur Theologie usw. Die Neurose ist ein „Nicht-sittlich-sein-Wollen“. Ohne Sittlichkeit und ohne die Möglichkeit, sie zu verleugnen, gäbe es keine Neurose. Parallel mit der Gesundung komme auch die Sittlichkeit mehr zu ihrem Recht. Erstarke der Sittlichkeit und psychische Genesung seien gleichlaufende Prozesse. — Erweckung der Sittlichkeit wirke sich im allgemeinen gesundheitsfördernd aus, übrigens nicht nur auf psychischem, sondern auch auf somatischem Gebiet. Hingegen sei Verleugnung der Sittlichkeit pathogen. An der Wurzel neurotischer Unordnung stehe häufig eine uneingestandene Schuld, ein auferheliches Verhältnis, das nicht aufgegeben werden kann, finanzielle Ausnutzung von Mitmenschen, die dadurch zum bloßen Mittel degradiert werden, ein Ausweichen vor der gefühlten Verpflichtung zu originaler Produktivität und dergleichen. Dies sei die sittliche Wurzel, die neben der traumatischen, die oft in die Kindheit zurückreiche, auch berücksichtigt werden müsse. Ein bloßes Bekenntnis könne die Gesundheit in neue Bahnen lenken. Sittlichkeit und Neurose, aber auch Sittlichkeit und normale Libido seien einander entgegengesetzt. „Libido ist treibende Kraft, Sittlichkeit bestimmende Macht“. Das Gute wohne dem Menschen tiefer ein als das Böse. Es sei ihm in der Form des Sollens gegeben. Die Weise, mittels derer er sich mit ihm in Beziehung setze, sei seine Sittlichkeit. Sie treffe ihn am Personkern. Wenn seine Gesetzmäßigkeit dem Bösen erlegen sei, trete das Über-Ich an die Stelle des Gewissens, eine psychische Instanz an Stelle einer personalen. Wo die Sittlichkeit am rechten Fleck sitze, sei auch die psychische Ganzheit und Harmonie am besten gewährleistet. Nur der vom Bösen getäuschte und geängstigte Mensch ist imstande, Böses zu tun. Das Böse wolle ihm seine Personal-

haftigkeit absprechen; erst wo ihm das gelinge, unterliege er den Versuchungen. Er handele dann nur noch als psychisches Individuum. Die verratene sittliche Instanz im eigenen Inneren räche sich aber, indem sie imperativisch, gesetzlich werde. Nur im Traum ist der Schmerz des Zwiespaltes zwischen Sein und Sollen gelöst. — Einschlägige Literatur.

RUDOLF KOCH (Halle a. d. S.)

Dahs: Das kommende Strafgesetzbuch. Ein Bericht über den derzeitigen Stand der Strafrechtsreform. Neue jur. Wschr. A 1958, 1161—1166.

Die äußere Geschichte der Strafrechtsreform seit 1902 wird kurz dargestellt. Der Reformentwurf eines Allgemeinen Teils des StBG wurde im Mai 1958 veröffentlicht. Bis Dezember 1958 soll der Entwurf des Besonderen Teils abgeschlossen werden. Das entsprechende Gesetz soll 1961 verabschiedet werden und 2—3 Jahre später in Kraft treten. Verf. gibt die gegen eine Reform „im jetzigen Zeitpunkt“ erhobenen Bedenken wieder. Sodann werden die Grundsätze des Allgemeinen Teils aufgezählt und erläutert: Bekenntnis zum Schuldstrafrecht, Ablehnung des Erfolgsstrafrechts, Ausbau der bessernden und sichernden Maßregeln. Neu sind unter anderem: vorbeugende Verwahrung bei Gefahr einer Entwicklung zum Hangtäter, Unterbringung von Psychopathen in besonderen Bewährungsanstalten, Sicherungsaufsicht, generelle Annahme mangelnder Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen mit Entziehung der Fahrerlaubnis bei schweren Verkehrsstraftaten, Anrechnung einer vorläufigen Entziehung auf die endgültige Sperrfrist, Einführung einer „Strafhaft“ unter Wegfall der Haftstrafe (und des Delikts der Übertretung). Vorsatz und Fahrlässigkeit werden klarer definiert, die Irrtumsarten im einzelnen behandelt, der Verbotsirrtum wird im Sinne der Schuldtheorie gefaßt. Bei der Strafbarkeit des absolut untauglichen Versuchs werden Härten vermieden. SCHLEYER (Bonn)

Max Horrow: Vorbeugende freiheitsbeschränkende Maßnahmen im neuen österreichischen Strafgesetzentwurf. Arch. Kriminol. 121, 171—174 (1958).

A. Roosen: Die Stellung des Vorsitzenden in der Hauptverhandlung. Neue jur. Wschr. A 1958, 977—979.

Verf. betrachtet aus der Sicht des Verteidigers die Stellung des Vorsitzenden im Strafverfahren und hebt hervor, daß der Vorsitzende am Erlaß des Eröffnungsbeschlusses beteiligt ist, der „hinreichenden Tatverdacht“ postuliert, durch genaue Aktenkenntnis bereits das Ermittlungsergebnis kennt, den Angeklagten vernimmt und die Beweisaufnahme durchführt; er fürchtet, daß die Hauptverhandlung dadurch zu sehr auf die Überführung des Schuldigen abgestellt sei. Er bemerkt beiläufig, daß man über die Notwendigkeit eines neuen Strafgesetzbuchs geteilter Meinung sein könne, und hält eine Reform des Verfahrensrechts für dringlicher, ohne allerdings deren Grundzüge darzulegen. Verf. führt einige Punkte an, die nach seiner Meinung von Vorsitzenden mitunter mißachtet werden, räumt aber ein, daß der „Konfliktsfall“, auf den das Gesetz und seine Auslegung zugeschnitten sein müssen, die Ausnahme darstelle. Zu den von ihm angedeuteten Mängeln mancher Vorsitzender gehören: Beschränkungen des Angeklagten bezüglich des Umfangs seiner Erklärungen, Beanstandung der Aussagen des Angeklagten und der Zeugen, wenn diese von den früheren Vernehmungsprotokollen abweichen, Suggestivfragen, eindringliche Ermahnungen zur Wahrheit, die aber auch Verf. für manchmal geboten hält. Verf. strebt eine Hebung der Rechte der Prozeßbeteiligten und eine „feste und deutliche Absteckung der rechtlichen Grenzen der Verhandlungslitung des Vorsitzenden“ an. Ob damit der Wahrheitsfindung und der Strafrechtspflege wirklich gedient ist, läßt sich füglich bezweifeln.

KONRAD HÄNDEL (Mannheim)

Fred E. Inbau: Lie-detector test limitations. (Grenzen bei Anwendung des Lügendetektors.) J. forensic Sci. 2, 255—262 (1957).

Für die erfolgreiche Anwendung des Lügendetektors als wertvolle Hilfe bei polizeilichen Untersuchungen sind grundsätzliche Voraussetzungen zu erfüllen: Der Apparat selbst sollte höchstmögliche Hilfe bieten und daher ein „Polygraph“ sein, der mehrere physiologische Phänomene überwachen kann (u. a. Blutdruck-Puls und Respiration, eventuell verdeckte Muskelbewegungen). Der galvanische Hautreflex z. B. sollte nur als zusätzliche Prüfung verwandt werden. Auch an die Person des Untersuchers werden hohe Ansprüche zu stellen sein, wie 4- bis 6monatiges Studium bei erfahrenen Examinatoren; überdurchschnittliche Intelligenz, vernünftige Bildungsgrundlage, Interesse an der Arbeit, gute Beobachtungsgabe und Menschenkenntnis sind selbstverständlich. Der Erfolg des Tests ist um so vielversprechender, je weniger intensiv vorher gefragt wird. Keineswegs kann der Test gute Polizeiarbeit ersetzen und sollte

daher nur als Untersuchungshilfe angesehen werden. Er kann meist nur Aufklärung bringen über Schuld oder Unschuld oder Wissen um die Identität des Täters; auf Einzelheiten über den Tatvorgang sollte nicht großer Wert gelegt werden. Schon die Weigerung, sich dem Lügendetektor zu unterziehen, gibt gewisse Aufschlüsse. RAUSCHKE (Heidelberg)

Feldmann: Das Tonband als Beweismittel im Strafprozeß. Neue jur. Wschr. A 1958, 1166—1169.

B. Mueller: Der Schwurgerichtsprozeß in Kaiserslautern gegen den Zahnarzt Dr. Richard Müller. (Fragliches vorsätzliches Verbrennen der Ehefrau im Kraftwagen.) Dargestellt an Hand der Gerichtsakten, von Presseberichten und eigenen Wahrnehmungen. [Gerichtsmed. Inst., Univ., Heidelberg.] Arch. Kriminol. 120, 165—170 (1957); 121, 25—50, 75—110, 143—154 (1958).

Eingehende Wiedergabe des Prozeßinhalts gemäß dem 2. Untertitel, mit 20 Abb. und eigenen epikritischen Überlegungen. Besonders wird das allgemeine Milieu der 3 Prozesse geschildert, ferner werden die Sachverständigengutachten referiert. Abschließend allgemeine Ausführungen über die Möglichkeiten und Grenzen des medizinisch-naturwissenschaftlichen Gutachtens im Strafprozeß. SCHLEYER (Bonn)

Bertil Odén: Kriminalität und Kaskoversicherung. Nord. kriminaltekn. Tidskr. 28, 110—111 (1958) [Schwedisch].

Versicherungsbetrug bei Kaskoversicherung muß zu den großen Seltenheiten gerechnet werden, nichts Spezielles. G. E. VOIGT (Lund)

F. Schleyer: Studien über das Delikt der gewalttätigen Kindesmißhandlung. Eine sozialmedizinisch-kriminologische Untersuchung. [Inst. f. gerichtl. Med., Univ., Bonn.] Mschr. Kriminol. u. Strafrechtsreform 41, 65—76 (1958).

Das Material stammt aus den Jahren 1950—1955 und umfaßt 28 Fälle von Mißhandlungen an 30 Kindern unter 14 Jahren innerhalb der Familie, also durch (Stief-)Eltern oder Großeltern. Von den 30 führten in 5 Fällen die Kindesmißhandlungen zum Tode. Bemerkenswert ist, daß 15 Kinder der Altersstufe bis 3 Jahre angehörten und daß 9 Kinder 4—18 Monate alt waren. 19 Kinder waren ehelich geboren, davon 8 vorehelich erzeugt. Unter den überaus vielfältigen Mißhandlungsformen, die statistisch und tabellarisch aufgegliedert sind, trifft man auf Verrenkungen und Brechen der Gliedmaßen, Kopfanschlagen, Würgen, Eintauchen des Kopfes in Wasser und Schlagen unter anderem mit Küchengeräten, Peitsche, Besenstiel, Stuhlbein, Axtstiel, wobei meist mehrere Arten der Mißhandlung zusammentreffen. Die Täterpersönlichkeit ist eingeteilt in 1. gewalttätige Primitive einschließlich reizbarer Psychopathen, Trinker und Asozialer im weiteren Sinne; 2. systematische Quäler einschließlich der „Gemütskalten“; 3. Affekttäter; 4. Debile und Induzierte; 5. äußerlich Unauffällige und Nichteinzunehmende. Die Motive und Anlässe waren Unehelichkeit, „Stief“verhältnis, Antipathie, banale Vorgänge u. a.; bei den Angehörigen der Gruppe 2 waren die Anlässe geradezu gesucht. In 5 Fällen wurden die weiteren Kinder nachweislich gut behandelt. Die wiedergegebenen Aktenauszüge und -zitate enthalten grauenhafte Einzelheiten, die zu besonderer Aufmerksamkeit mahnen. Zur Vermeidung des Leides hilfloser Kinder fordert Verf., daß jede Anzeige wegen Kindesmißhandlung ernstgenommen werden muß und die gefährdeten Kinder unverzüglich aus dem Haushalt zu entfernen sind, zumal die Wiederholung eines der typischsten Merkmale des Deliktes ist, deren Gewißheit einen Bruch der ärztlichen Schweigepflicht mindestens subjektiv aus § 138 StGB rechtfertigt. RAUSCHKE (Heidelberg)

Rudolf J. Brandt: Aus der Analyse eines Mörders. Psyche (Heidelberg) 12, 18—32 (1958).

Verf. versucht an Hand der Lebensgeschichte eines psychopathischen Kriminellen eine — mit Kritik zu lesende — psychoanalytische Deutung bzw. eine psychotherapeutische „Heilung“ anzubieten. SACSE (Mainz)

Eleanor T. Glueck: Body build in the prediction of delinquency. (Der Körperbau in der Verbrechensprognose.) J. crim. Law and Pol. Sci. 48, 577—579 (1958).

Verfn. und ihr Ehemann SHELDON GLUECK sind als Kriminologen an der Harvard Law School mit zahlreichen Arbeiten über Jugendkriminalität und Kriminalitätsprognose hervorgetreten. Während die Kriminalitätsprognose zunächst nur auf Charakter-, Temperaments-

und Milieufaktoren gestützt wurde, hat das Ehepaar GLUECK in einem 1956 erschienenen Buch „Physique and Delinquency“ als weiteren Prognosefaktor auch den Körperbau einzubeziehen begonnen. Sie unterscheiden die Typen Mesomorphe, Endomorphe, Ectomorphe und „Balanced“ (bei denen die Merkmale der drei andern Typen ausgeglichen auftreten); sie gehen mit dieser Typenbenennung und -bestimmung auf WILLIAM SHELDON zurück. Bei den Mesomorphen war der Anteil der Kriminellen verhältnismäßig hoch, bei den Ectomorphen überwogen die Nichtkriminellen, bei den Endomorphen und den „Balanced“ lag der Prozentsatz der Kriminellen und Nichtkriminellen ziemlich dicht beisammen; unter den Kriminellen wurden 60,1% als mesomorph, 14,4% als ectomorph, 11,8% als endomorph, 13,5% als ausgeglichen klassifiziert, unter den Nichtkriminellen waren die Anteilswerte 30,7% mesomorph, 39,6% ectomorph, 15% endomorph und 14,7% ausgeglichen. Verf. hält weitere Untersuchungen für notwendig, ehe der Körperbau als bedeutsamer Prognosefaktor endgültig in das Prognoseschema eingebaut werden kann.

HÄNDEL (Mannheim)

Günther Brückner: Untersuchungen über die Rückfallprognose bei chronischen Vermögensverbrechern. Mschr. Kriminol. u. Strafrechtsreform 41, 93—100 (1958).

Verf., der früher Staatsanwalt war und jetzt Amtsgerichtsrat in Heidelberg ist, hat sich schon früher mit der Rückfallprognose von Rechtsbrechern befaßt. Mit Hilfe von Mitgliedern und Doktoranden des Heidelberger Instituts für gerichtliche Medizin wurden an Hand der Akten der Haftanstalt Bruchsal die Beurteilungen zusammengestellt; ihre Richtigkeit wurde so kontrolliert, daß Strafregisterauszüge angefordert wurden. Es handelte sich meist um die Akten von chronischen Vermögensverbrechern. Auf Grund der damals gemachten Erfahrungen hat Verf. eine Prognosetafel für Vermögensverbrecher aufgestellt, die einfach zu handhaben ist. Diese zunächst mehr oder minder intuitiv aufgestellte Prognosetafel wurde so kontrolliert, daß an Hand von Strafanstaltsakten die Prognose aufgestellt und alsdann über das Strafregister kontrolliert wurde, ob sie richtig war. Diese Kontrolle ist bei 227 ehemaligen Strafgefangenen durchgeführt worden. In 201 Fällen war die Prognose richtig, in den übrigen 26 jedoch nicht. Verf. regt an, diese Prognosetafel probeweise zu benutzen. Sie kann vielleicht im Zweifel auch einmal bei der Frage der Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung ganz vorsichtig mit verwertet werden. (Bei Begutachtungen von Rechtsbrechern bezüglich der sozialen Prognose pflegen wir die landläufigen Schemata nach SCHIEDT, FREY und auch das nach BRÜCKNER zu verarbeiten, freilich ohne die Ergebnisse ausschlaggebend zu bewerten. Dabei ist der Eindruck entstanden, daß die Prognosetafel des Verf. nicht selten das richtige zu treffen scheint. Ref.)

B. MUELLER (Heidelberg)

F. Irro: Die Kastration als gerichtsmedizinische und arztethische Frage. [Inst. f. gerichtl. Med., Humboldt-Univ., Berlin.] Z. ärztl. Fortbild. 52, 423—427 (1958).

Guter Überblick über das einschlägige Schrifttum unter Hervorhebung des Für und Wider. Der Prozentsatz der Rückfälligen war bei sorgfältiger Indikation verhältnismäßig gering. Die Prozentzahlen schwanken allerdings sehr und liegen zwischen 10 und 1,3%. Beschreibung eines Falles, bei dem ein Mann, dem häufig Notzuchtdelikte unterlaufen waren, mit seiner Zustimmung kastriert wurde; ein Rückfall ist nicht eingetreten; er blieb trotz der Kastration noch 2 Jahre hindurch potent. Verf. empfiehlt, in geeigneten Fällen nach sorgfältiger Indikationsstellung durch einschlägige erfahrene Ärzte eine freiwillige Kastration. Selbstverständlich müßte vorher eine eingehende Aufklärung erfolgen.

B. MUELLER (Heidelberg)

JGG § 19 Abs. 1 (Schädliche Neigungen). Die „schädlichen Neigungen“ müssen nicht unbedingt auf einer schon vor der Tat (oder der ersten Tat) bestehenden Anlage beruhen. Sie können auch im Verlauf der zur Aburteilung stehenden Straftaten durch Verführung, Gewöhnung (oder beides) geweckt worden sein. [BGH, Urt. v. 9. I. 1958—4 StR 514/57 (LG Essen).] Neue jur. Wschr. A 1958, 638.

M. Colin: Les annexes psychiatriques des prisons. II. Problèmes Médico-Légaux. (Die psychiatrischen Beobachtungsabteilungen der Gefängnisse. II Gerichtsmedizinische Probleme.) [28. Congr. Internat. de Langue franç. de Méd. lég., Lyon, 17.—19. X. 1957.] Ann Méd. lég. 38, 134—141 (1958).

Geschildert wurden von COLIN zuerst das Ausleseverfahren (alle ins Gefängnis Kommenden werden psychologisch-psychiatrisch untersucht), im 2. Teil der „anormale Verbrecher“, im 3. das kriminologische Untersuchungsverfahren. Weiter wurden das Verhältnis Arzt—Direktor,

die Beziehungen der Ärzte untereinander, die Verantwortlichkeit des Arztes dieser Abteilungen und die verschiedene Art der Behandlung besprochen. RUDOLF KOCH (Halle a. d. S.)

Luise Merguet: Hinweis auf eine pädagogische Lücke im Jugendgerichtsgesetz. Mschr. Kriminol. u. Strafrechtsreform 41, 102—104 (1958).

Ein pädagogisches Problem, das in der täglichen Arbeit immer wieder auftauche, bestehe darin, daß gegen Kinder, die zweifelsfrei eine Straftat begangen haben und von der Kripo vernommen worden sind, keine Maßnahmen ergriffen werden könnten, die eine Bagatellisierung des Geschehens und eine völlige Abdrängung der Straftat aus dem Bewußtsein verhinderten. Ein so einschneidendes Erlebnis, wie eine polizeiliche Vernehmung und die Verdeutlichung, daß Unrecht getan worden ist, müßte aber möglichst unmittelbar eine erzieherische Maßnahme zur Folge haben. Da die Voraussetzungen für die Anordnung der Fürsorgeerziehung meist nicht gegeben seien, schein es wichtig, Maßnahmen zu finden, die in zweckentsprechender Weise nach einem einmal notwendig gewordenen Ermittlungsverfahren als pädagogisch notwendiger Abschluß durch den Gesetzgeber angewandt werden könnten. Dies hält Verf. sowohl im Hinblick auf die Kinder als auch auf die Eltern für wünschenswert. ILLCHMANN-CHRIST (Kiel)

Herbert Quay and Donald R. Peterson: A brief scale for juvenile delinquency. (Ein Schnelltest zur Feststellung der Kriminalität Jugendlicher.) J. clin. Psychol. 14, 139—142 (1958).

Bericht über Entwicklung und Bewertung eines Tests zur Differenzierung normaler und krimineller Jugendlicher, der gegenüber den gebräuchlichen Testen von GLUECK und GLUECK, HATHAWAY, MONACHESI, GOUGH und PETERSON, BRIGGS und WIRT den Vorteil der raschen Verfügbarkeit und des geringen Zeitaufwandes bei ebenso großer Zuverlässigkeit besitze, von einem durchschnittlich begabten Jungen in weniger als 25 min durchgeführt werden könne, nur das Erreichen der 5. Lesestufe zur Voraussetzung habe und weniger als 5 min langes Rechnen erfordere. Die Methode beruht auf der Persönlichkeitstheorie von ROGERS, im besonderen auf einer 40 „Wahr- und Falschpunkte“ enthaltenden Skala und auf der klinischen Erfahrung des einen Autors mit kriminellen Jugendlichen. Die Skala war zuerst mit insgesamt 72 Punkten bei 160 männlichen jugendlichen Kriminellen der 6.—10. Stufe einer Industrieschule in Florida verwandt und das Ergebnis mit dem der Untersuchung von 198 männlichen jugendlichen höheren Schülern der 7.—12. Stufe im gleichen Staat verglichen worden, wobei (durch die Punktanalyse unter Verwendung des Phi-Koeffizienten) 40 Punkte, die den größten Unterschied zeigten, gewonnen und für die Methode standardisiert wurden; der für die Kriminalitätsdiagnose maßgebliche Wert lag bei 6 und darüber. 84% der Kriminellengruppe wurden richtig, 28% der Gruppe der „normalen“ höheren Schüler falsch klassifiziert. Bei der Prüfung von 31 Jungen der gleichen Industrieschule, deren Verhalten durch ihre Lehrer als bedenklich bezeichnet worden war, wurden 55%, von 98 Jungen einer Besserungsschule in einer mittelwestlichen Stadt, die noch nicht gegen das Strafgesetz verstoßen hatten, für eine Normalschulklasse aber als ungeeignet erschienen waren, wurden 67%, von 239 Jungen einer mittelwestlichen staatlichen Anstalt für Kriminelle 63% und von 75 höheren Schülern der 7.—10. Stufe aus einer Vorstadt oder einer größeren mittelwestlichen Stadt 36% als „kriminell“ klassifiziert. Die Mittelwerte der verschiedenen Kategorien lagen zwischen 5,32 bei der 4., 9,35 bei der 2. Gruppe. Insgesamt waren von 781 untersuchten Jugendlichen 67% aller Klassen richtig eingestuft worden, wobei die Zuverlässigkeit zwischen einem Koeffizienten von 0,82 (in den beiden Originalgruppen von 116 kriminellen sowie 198 normalen höheren Schülern) und 0,53 (in der Gruppe von 239 Jungen aus einer Kriminellenanstalt) schwankte. Die Methode, die eine positive Korrelation mit dem Gough-Peterson-Test zeigte, schließe zwar noch große Irrtumsmöglichkeiten in sich, sei aber sicher besser als andere zufällige Beurteilungsmaßstäbe. Wenn die Kriminalitätsrate der hier untersuchten Altersklasse mit 10% angesetzt werde, könnte die Methode sogar in 96% der Fälle durch die einfache Feststellung „nichtkriminell“ eine kriminelle Prognose stellen, ohne allerdings eine Identifizierung der Kriminellen selbst zu ermöglichen; dies wäre nur in einer begrenzten Zahl von Fällen zu erreichen. ILLCHMANN-CHRIST (Kiel)

Stephen M. Herman: Scope and purposes of juvenile court jurisdiction. (Reichweite und Wirkung der Jugendgerichtsrechtsprechung.) J. crim. Law and Pol. Sci. 48, 590—607 (1958).

Es handelt sich um eine Prüfungsarbeit des 1957 an der Havard University Law School unter SHELDON GLUECK graduierten Autors. Letzterer bespricht kritisch die Grenzen, Verbindlichkeiten und Qualifikation der Jugendgerichte. Die Statuten der Jugendgerichte der

einzelnen Staaten der USA kennen meist die 3 Kategorien in der Rechtsprechung bei Jugendlichen: Fälle von 1. „*delinquency*“, worunter die gesamte Führung des Jugendlichen, die nicht unbedingt in einer Gesetzesverletzung zu bestehen braucht, verstanden wird unter anderem auch schon „*habitually using obscene language or associating with „thieves, vicious, or immoral persons“*“, 2. „*dependency*“ (unglückliche Familienumstände ohne grobes Verschulden der Eltern) und 3. „*neglect*“ (Vernachlässigung im weitesten Sinne mit Verschulden der Eltern. — Die traditionelle Basis für diese breite Tätigkeit der Gerichte ist die sog. „*parens patriae*“-Theorie (bezüglich dieser Doktrin siehe SCHRAMM, *Philosophy of the Juvenile Court*, 261 Ann. Am. Acad. Polit. Soc. Sci. 101 (1949)). — Die Begriffe wurden eingehend besprochen. Es wird unter anderem ausgeführt, daß die Einschaltung von „*social welfare*“, d. h. nicht autoritativen Wohlfahrtsorganisationen im frühen Kindesalter bezüglich der Verhütung von Delikten durch „*moral training*“ usw. besser ist als eine Aburteilung durch Jugendgerichte mit ihrer Traumatisierung. — Interessant ist, daß man den Begriff des Jugendamtes in unserer Form in den USA anscheinend nicht kennt und daß bezüglich der Altersstufe „*Jugendlicher*“ in den verschiedenen Staaten erhebliche Unterschiede (manche 10—17 Jahre, andere 13—16 Jahre) bestehen. Reiche Literatur- und Gesetzesangaben. RUDOLF KOCH (Halle a. d. S.)

Kriminelle und soziale Prophylaxe

Hans Hoske: *Die Jugend in der heutigen Welt*. Praxis 1958, 883—886.

Théo. Marti: *Les problèmes médico-sociaux de l'adolescence*. [4. Congr. ann., Soc. suisse de méd. soc. Baden, 14. VI. 1958.] Praxis 1958, 882—883.

Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

● Müller-Osten: *Haftpflicht-Körperschäden. Ärztliche Hinweise zur Schadenersatzleistung. Für Haftpflichtige, Unfallverletzte und ihre Berater, Haftpflichtversicherer, Regulierungsbevollmächtigte, Sozialversicherer — Rechtsanwälte und Gerichte*. Mit Schaubildern für die Regulierungspraxis. Hamburg: Otter-Verlag 1958. 152 S. DM 9.80.

Verf., der allem Anscheine nach beratender Arzt einer Haftpflichtversicherung ist, gibt eine sehr anschauliche und lebensnahe Darstellung, wie die Haftpflichtversicherungen Schadensfälle zu regulieren pflegen. Zwar meint Verf. in der Einleitung, das Buch sei nicht für Ärzte geschrieben, die zahlreichen schematischen Darstellungen, die er bringt, sind in der Tat für den Laien und nicht für den Arzt bestimmt, doch bringt das Buch sehr klare Definitionen von versicherungsrechtlichen Begriffen, deren Kenntnisnahme auch dem Arzt der Praxis sehr zugute kommen würde. Auch der Dozent auf dem Gebiete der Versicherungsmedizin wird von der Lektüre des Buches Nutzen haben, insbesondere von der anschaulichen Kasuistik. Die Haftpflichtgesellschaften haben nach dem Inhalt des Buches eine deutliche Neigung zur Regulierung ohne Rechtsstreit, doch wird zum Ausdruck gebracht, daß der Wille zur Regulierung zu einem großen Anteil abhängt von dem Verhalten des Geschädigten (Überforderungen, Überlagerungen, Verdacht auf Vortäuschung). Das Buch schließt mit Beispielen von Anfragen von Anwälten an Ärzte und mit dem Beispiel eines Gutachtenauftrages einer Haftpflichtgesellschaft an einen Gutachter. B. MUELLER (Heidelberg)

● Helmuth Burmester: *Die Haftpflicht des Arztes und der Krankenanstalt im Spiegel der Rechtsprechung*. Hamburg: Christen & Co. 1957. 264 S. Geb. DM 16.80.

Verf., von Beruf Regierungsdirektor in Hamburg, anscheinend auf einschlägigem Gebiet tätig, gibt nach den üblichen Gesichtspunkten einen Abriß der Haftpflicht des Arztes in einer auch für den Nicht-Juristen durchaus verständlichen Form. Bemerkt sei, daß nach seiner Auffassung der Ausdruck „*Kunstfehler*“ am besten vermieden sei. Bezüglich der Einwilligung zur Operation wird die Frage diskutiert, ob es nicht zweckmäßig sei, bei Kindern die Einwilligung des Vormundes schriftlich einzuholen. Auf jeden Fall ist es erforderlich, daß im gleichen Krankenhaus regelmäßig auch in gleicher Weise verfahren wird. Unterläßt man einmal die Einholung der schriftlichen Einwilligung, obwohl dies im jeweiligen Krankenhaus üblich ist, so kann dies für den betreffenden Arzt nachteilige Folgen haben. Bezüglich des Kassenarztvertrages wird